

Beschlussfassung Entgeltverordnung Badeanstalt**Die Gemeindevertretung Bentzin beschließt die Entgeltverordnung für das Grundstück der Badeanstalt Zarrenthin.**

Beschluss-Nr.	: 017-04/2018	
Abstimmungsergebnis	: gesetzl. Mitgliederzahl:	8
	Anwesend:	8
	Dafür:	8
	Dagegen:	0
	Stimmenenthaltung:	0

Entgeltverordnung für die öffentliche Badeanstalt Zarrenthin der Gemeinde Bentzin

Auf der Grundlage der §§ 2 und 4 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOB M-V S. 29), letztmalig geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVBl M-V S. 777) in Verbindung mit § 6 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005 (GVBl. M-V Seite 146) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6140-2 beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Bentzin auf ihrer Sitzung am 31.5.2018 folgende Entgeltverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Entgeltverordnung gilt für die Badeanstalt Zarrenthin.
- (2) Der genannte Badeanstalt Zarrenthin ist öffentliche Anlage der Gemeinde Bentzin und dient der Naherholung.
- (3) Für die Nutzung der kommunalen Badeanstalt Zarrenthin erhebt die Gemeinde Bentzin Entgelte entsprechend dieser Entgeltverordnung.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, Dritte mit der Erhebung der Entgelte zu beauftragen.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist derjenige, der das unter § 1 (1) genannte Grundstück der Badeanstalt Zarrenthin nutzt.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Für die Bemessung des Entgeltes sind die Nutzung von Strandkorb, Liege und Sonnenschirm sowie sonstige Ausleihung pro Tag bzw ab 16:00 Uhr geregelt.

Des Weiteren wird das Entgelt für die Nutzung von Zeltstellplätzen pro Tag und Größe geregelt.

Bei der Bemessung des Entgeltes werden angefangene Tage voll gerechnet, sowie ein Zuschlag bei „besonderen Veranstaltungen“ erhoben.

Der Bürgermeister legt fest, für welchen Anlass, bzw. Veranstaltung dieser Zuschlag gelten soll.

§ 4 Fälligkeit

(1) Das Entgelt ist bei Nutzungsbeginn der in § 1 (1) genannten Badeanstalt Zarrenthin fällig.

(2) Das Entgelt für die Badeanstalt Zarrenthin ist in bar gegen Unterschrift zu entrichten.

§ 5 Tarife

(1)


Strandkorb pro Tag	4,00 EURO
Strandkorb ab 16:00 Uhr	2,00 EURO
Liege pro Tag	1,00 EURO
Sonnenschirm pro Tag	0,50 EURO
Zelte bis 3 m ² pro Tag	4,00 EURO
Zelte über 3 m ² bis 10 m ² pro Tag	8,50 EURO
Zelte über 10 m ²	20,00 EURO
zzgl. pro Person und Tag	2,00 EURO


(2) Bei der Nutzung der Zeltstellplätze aus „besonderem Anlass“ ist der doppelte Entgeltbetrag pro Zelt der entsprechenden Zeltgröße zu berechnen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Entgeltverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung laut Hauptsatzung der Gemeinde Bentzin in Kraft.

Bentzin, den 31.5.2018


Giermann
 Bürgermeister



Beschlussfassung überplanmäßige Auszahlung - Sanitärhaus am Kiessee

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bentzin beschließt:

- die überplanmäßigen Ausgaben für die o.g. Auszahlungen unter den Produktkonten 42400.78522/78571/78512 zusätzlich gegenüber dem Haushaltsplan einzustellen.
- Der Ausgleich im Finanzhaushalt erfolgt über eine erhöhte Investitionszuwendung (Produktkonto 42400.68142) und der Entnahme liquider Mittel sowie der bereits getätigten Auszahlungen 2017 laut Darstellung des Sachverhalts.

Beschluss-Nr.	: 018-04/2018	
Abstimmungsergebnis	: gesetzl. Mitgliederzahl:	8
	Anwesend:	8
	Dafür:	8
	Dagegen:	0
	Stimmenenthaltung:	0

B-Plan Nr. 1 „Ferienpark Zarrenthin“ (erneute Bestätigung/Stellungnahme)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bentzin beschließt:

- die überplanmäßigen Ausgaben für die o.g. Auszahlungen unter den Produktkonten 42400.78522/78571/78512 zusätzlich gegenüber dem Haushaltsplan einzustellen.
- Der Ausgleich im Finanzhaushalt erfolgt über eine erhöhte Investitionszuwendung (Produktkonto 42400.68142) und der Entnahme liquider Mittel sowie der bereits getätigten Auszahlungen 2017 laut Darstellung des Sachverhalts.

Beschluss-Nr.	: 019-04/2018	
Abstimmungsergebnis	: gesetzl. Mitgliederzahl:	8
	Anwesend:	8
	Dafür:	8
	Dagegen:	0
	Stimmenenthaltung:	0

Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

Beschlussfassung Planung Kanal BA I

Die Gemeindevertretung Bentzin beschließt den Auftrag für die Planung des Vorhabens Ortsentwässerung Zemmin, 1. BA an das Ingenieurbüro Teetz aus Demmin zu vergeben. Beauftragt wird die Durchführung der Leistungsphasen 1 bis 4 (bis Genehmigungsplanung). Die außerplanmäßige Ausgabe wird finanziert dem Finanzüberschuss der Vorjahre.

Beschluss-Nr.	: 020-04/2018	
Abstimmungsergebnis	: gesetzl. Mitgliederzahl:	8
	Anwesend:	7
	Dafür:	7
	Dagegen:	0
	Stimmenenthaltung:	0

Abschluss eines Gestattungsvertrages

1. Die Gemeindevertretung Bentzin beschließt, den Abschluss eines Gestattungsvertrages zur Verlegung einer Wärmeversorgungsleitung von Bentzin nach Tutow durch die Bürgerenergie GmbH & Co. KG Zemmin- Tutow für die Flurstücke der Gemarkung Zemmin, Flur 1, Flurstück 74 und Flur 2, Flurstück 27/4, 27/6 und 35.

2. Die Gemeindevertretung beschließt in diesem Zusammenhang die Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit auf den o. g. Flurstücken zu Gunsten der o. g. Firma.

Beschluss-Nr.	: 021-04/2018	
Abstimmungsergebnis	: gesetzl. Mitgliederzahl:	8
	Anwesend:	7
	Dafür:	7
	Dagegen:	0
	Stimmenenthaltung:	0

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: Herr Kühling